

Bezirksgericht Zell am See
Mozartstraße 2
5700 Zell am See

BEZIRKSGERICHT ZELL AM SEE

Eingelangt 16. Dez. 2014Uhr
.....fachHS..... BeilagenAkt
☐ persönlich überreicht ☐ Postaufgabedatum

25 Fam 99/14 w

ZAHL

DATUM

15.12.2014

Saalfeldner-Straße 10/3

☐ POSTFACH 130, 5700 Zell am See

TEL 06542/760- 6757

FAX 06542/760-5803

bh-zell@salzburg.gv.at

BETREFF

mj. T.
geb. am 2014

Beilagen: 5

Antragsteller:

Geburtsdatum:
Staatsbürgerschaft:
wohnhaft in:

T.
2014,
Österreich,

vertreten durch:

Land Salzburg als Jugendwohlfahrtsträger,
vertreten durch die Bezirkshauptmannschaft Zell am See,
Gruppe Jugendwohlfahrt,
als Vertreter gemäß § 208 Abs. 2 ABGB (Zustimmung vom)

Antragsgegner:

Geburtsdatum:
Staatsbürgerschaft:
wohnhaft in:

Deutschland,

Weitere Partei:

Geburtsdatum
Staatsbürgerschaft:
wohnhaft in:

M
Österreich,

wegen:

Vaterschaftsfeststellung

- 1.) Antrag auf Feststellung der Vaterschaft gemäß § 148 ABGB
- 2.) Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe

Dreifach

Das Antrag stellende Kind T, wurde am 2014 in Salzburg außerehelich geboren. Mutter des Kindes ist Frau M, geb. in , (Geburtsbuchnummer des Standesamtesverbandes Salzburg), Österreich Staatsangehörige.

Das Kind wohnt bei der Kindesmutter, befindet sich derzeit noch in der Frühgeborenenstation des Landeskrankenhauses Salzburg.

Die Obsorge für das Kind kommt der Mutter alleine zu.

Beweis: Geburtenmitteilung des Standesamtes Salzburg,

Der Antragsgegner ist der leibliche Vater des Antrag stellenden Kindes.

Er hat mit der Kindesmutter in der gesetzlichen Vermutungsfrist des § 148 Abs. 2 ABGB, die von 05.12.2013 bis 04.04.2014 reicht, geschlechtlich verkehrt.

Beweis: PV des Antragsgegners
PV der Frau M
Sachverständigen-Gutachten über die Abstammungsverhältnisse

Der Antragsgegner war nicht bereit, die Vaterschaft zum Antrag stellenden Kind anzuerkennen. Dies erklärte er mit Schreiben vom 2014

Beweis: Schreiben vom 2014

Es wird daher beantragt nachstehender

Beschluss

Es wird festgestellt, dass Herr , geb. am in unbekannt (Geburtsbuchnummer / des Standesamtes /), Staatsangehörigkeit: Deutschland, Religionsbekenntnis: /, Beruf: /, wohnhaft in:

DEUTSCHLAND der leibliche Vater von T: geb. am 2014 in Salzburg (Geburtsbuchnummer des Standesamtes Salzburg), Staatsangehörigkeit: Österreich, wohnhaft in: , welcher von Frau M , geb. am (Geburtsbuchnummer des Standesamtes Salzburg), Staatsangehörigkeit: Österreich, wohnhaft in: , geboren wurde, ist.

Unter Vorlage eines Vermögensbekenntnisses wird weiters beantragt, dem Antrag stellenden Kind Verfahrenshilfe gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 lit. a-f ZPO zu bewilligen.

Für die Bezirkshauptmannschaft: